

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 25/08 B

L 5 KR 130/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 KR 25/01 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Innungskrankenkasse Nordrhein,
Kölner Straße 1-5, 51429 Bergisch Gladbach,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2008 durch den
Richter Prof. Dr. S c h l e g e l als Vorsitzenden sowie die Richter
Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Ihre Eingaben gegen den Beschluss des Senats vom 25. Januar 2008 werden
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 25.1.2008 - B 1 KR 142/07 B - die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16.10.2007 - L 5 KR 130/05 - (betreffend eine Rehabilitationsmaßnahme in der Schweiz und Kostenerstattung für privatärztlich verordnete Arzneimittel) als unzulässig verworfen; die Beschwerde war nicht von einem vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden. Nach weiterer Korrespondenz mit dem Senat stellt die Klägerin nunmehr mit Schreiben vom 17. 2. und 29.2.2008 nochmals Anträge.

II

- 2 Dem sinngemäßen Antrag der Klägerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten kann nicht gefolgt werden, weil eine weitere Rechtsverfolgung in dieser Sache keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO). Es ist schon nicht erkennbar, worauf eine erfolgversprechende Rechtsverfolgung beim BSG noch gerichtet sein könnte. Wie der Klägerin bereits mit den Berichterstatterschreiben vom 6.2. und 21.2.2008 mitgeteilt wurde, ist das beim BSG anhängig gewesene Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren durch den Beschluss vom 25.1.2008 rechtskräftig beendet worden; auf neu vorgetragene Argumente zur Sache dürfte schon deshalb nicht eingegangen werden. Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 179 SGG iVm §§ 578 ff ZPO) oder für eine Anhörungsrüge (§ 178a Abs 1 Satz 1 SGG) bestehen nach dem Vorbringen der Klägerin und nach dem Akteninhalt nicht. Dass sich die Klägerin bislang aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gesehen hat, entsprechend den erteilten Rechtsmittelbelehrungen und Hinweisen in den Schreiben vom 2.1., 6.2. und 21.2.2008 verfahrensrechtlich sachgerecht vorzugehen, begründet keine erneute Zuständigkeit des BSG für eine inhaltliche Entscheidung. Ein Fall, in dem das BSG für die Klägerin einen besonderen Vertreter bestellen muss (§ 72 SGG), liegt nicht vor. Der Klägerin ist in Bezug auf Ihren Wunsch nach Wiederaufgreifen des rechtskräftig abgelehnten Begehrens bei der beklagten Krankenkasse anzuraten, die kommunalen Hilfeangebote für behinderte Menschen in ihrem Wohnbereich in Anspruch zu nehmen; das BSG ist dafür nicht zuständig.
- 3 Die weiteren Eingaben der Klägerin sind zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG). Die Kostenentscheidung beruht insoweit auf § 193 SGG analog.

